



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 109/3-I/7/87

Bei Beantwortung bitte angeben

7/SN-51/ME

Wien, am 16. September 1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

GESETZENTWURF
51 GE. 91

Datum: 17. SEP. 1987

21. Sep. 1987

Verteilt

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

=====

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25
Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Justiz mit Rundschreiben vom 29.7.1987, Zl. 599.00/2-III 1/87,
versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte
um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 109/3-I/7/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 16. September 1987

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten
(Rechtspraktikantengesetz - RPG)

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

=====

zu Zl. 599.00/2-III 1/87 vom 29.7.1987

Bezugnehmend auf die obzit. Note, beeht sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2

Der vorliegende Wortlaut scheint insoferne mißverständlich, als für Bewerber um die Aufnahme in den richterlichen Vorbereidungsdienst, welche in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, geradezu ex lege die Karenzierung des Antragstellers vorgesehen wird.

Insoferne steht diese Bestimmung zb. zu § 75 BDG, wonach die Gewährung des Karenzurlaubes im Ermessen der Dienstbehörde liegt, in einem unklaren Verhältnis.

Daran ändert auch die Bestimmung des Abs. 4 hinsichtlich der Bestätigung des Dienstgebers nichts, daß zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zu § 9 Abs. 5

Das Abstellen auf die Kenntnisse der Kurzschrift erscheint zu eng gefaßt.

Es dürfte wohl der Nachweis ausreichen, daß der Rechtspraktikant zur Aufnahme und Wiedergabe von Verhandlungsprotokollen befähigt ist, ohne daß er gleichzeitig Kurzschriftkenntnisse im technischen Sinne nachweisen kann.

Zu den ErläuterungenZu § 8

Die Möglichkeit, den Ausbildungsausweis im Falle der späteren Bewerbung um eine Aufnahme in den öffentlichen Dienst als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, sollte im Gesetzeswortlaut selbst ihren Niederschlag finden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmid